

Vorlage		Vorlage-Nr:	FB 45/0666/WP17
Federführende Dienststelle: Fachbereich Kinder, Jugend und Schule		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n: Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration		AZ:	
		Datum:	27.08.2019
		Verfasser:	FB 45/300
Neuerungen zum "Starke-Familien-Gesetz"			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
17.09.2019	Kinder- und Jugendausschuss	Kenntnisnahme	

Beschlussvorschlag:

Die Kinder- und Jugendausschuss nimmt den aktuellen Sachstandsbericht der Fachverwaltung zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Erläuterungen:

1. Ausgangslage

Am 1. Juli 2019 ist das Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und der Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz) mit der ersten Stufe in Kraft getreten. Das Starke-Familien-Gesetz stärkt Familien mit kleinem Einkommen und schafft faire Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe für ihre Kinder. Der Kinderzuschlag für Familien mit kleinen Einkommen wird neu gestaltet und die Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder und Jugendliche werden verbessert. Das Gesetz tritt in mehreren Stufen zu verschiedenen Zeitpunkten in Kraft.

Auch die Zahl der berechtigten Kinder wird mit der Reform spürbar ausgeweitet. Beim reformierten Kinderzuschlag sind künftig rund zwei Millionen Kinder anspruchsberechtigt. Bislang waren es nur circa 800.000. Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen haben alle Kinder, für die Kinderzuschlag, Leistungen aus dem SGB II oder Wohngeld bezogen werden.

Für diese Leistungen werden künftig sogar rund vier Millionen Kinder anspruchsberechtigt sein. Ziel muss sein, dass alle, die anspruchsberechtigt sind, die verbesserten Leistungen auch in Anspruch nehmen. Die neuen Möglichkeiten sollen den Zugang für alle einfacher machen.

2. Veränderungen durch das Starke-Familien-Gesetz

2.1. Neugestaltung des Kinderzuschlags

Der Kinderzuschlag unterstützt Eltern, die erwerbstätig sind. Er sorgt dafür, dass diese Familien nicht wegen ihrer Kinder auf den Bezug von Arbeitslosengeld II ("Hartz IV") angewiesen sind.

Der Kinderzuschlag beträgt maximal 185 Euro monatlich je Kind. Er wird nun verlässlich für sechs Monate gewährt. So deckt er zusammen mit dem Kindergeld den durchschnittlichen Bedarf von Kindern. Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, wenn

- die Eltern für das Kind Kindergeld beziehen,
- das Einkommen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze von 900 Euro brutto für Paare und 600 Euro brutto für Alleinerziehende erreicht,
- mit dem Einkommen die Höchsteinkommensgrenze nicht überschritten wird und
- durch das verfügbare Einkommen sowie den Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II vermieden wird.

Zum 1. Juli 2019 stieg er von bisher 170 Euro auf maximal 185 Euro pro Monat und Kind. Durch die nur noch anteilige Anrechnung von Kindeseinkommen werden auch Kinder von Alleinerziehenden mit der Leistung wirksam unterstützt. Außerdem reduziert sich der Antragsaufwand für die Familien durch die Einführung von festen Berechnungs- und Bewilligungszeiträumen.

Zum 1. Januar 2020 wird die obere Einkommensgrenze (bisherige "Abbruchkante") entfallen. Außerdem mindert eigenes Einkommen der Eltern die Leistung ab diesem Zeitpunkt nur noch zu 45 %

statt wie bisher zu 50 %. Zudem wird für Familien, die in verdeckter Armut leben, ein erweiterter Zugang zum Kinderzuschlag geschaffen. Künftig können auch Familien den Kinderzuschlag erhalten, die keine aufstockende SGB II-Leistungen beziehen, obwohl sie ihnen zustehen – Stichwort: verdeckte Armut. Sie können Kinderzuschlag und Wohngeld erhalten, wenn sie nur knapp – bis zu 100 Euro - unter dem SGB II Anspruch liegen. Das war vorher nicht der Fall. Damit wird auch diesen Kindern die dringend benötigte Unterstützung gesichert.

Durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags erhalten rund 1,2 Millionen mehr Kinder erstmalig einen Anspruch auf zusätzliche Unterstützung zum Kindergeld. Mit dem Kinderzuschlag haben sie auch Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie auf eine beitragsfreie Kita-Zeit durch das Gute-KiTa-Gesetz. Familien können den Kinderzuschlag auch erhalten, wenn sie mit dem Kinderzuschlag und Wohngeld bis zu 100 Euro unter dem SGB II-Anspruch bleiben.

Der Kinderzuschlag muss schriftlich bei der Familienkasse beantragt werden. Die Antragsformulare sind online sowie über die örtlich zuständige Familienkasse zu erhalten.

Weitere Informationen:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/merkblatt-kinderzuschlag/73908>

2.2. Leistungen für Bildung und Teilhabe

Den Empfängerinnen und Empfängern von Kinderzuschlag und Wohngeld stehen außerdem sieben Leistungen zur Bildung und Teilhabe zu, die zum 1. August 2019 ebenfalls mit dem Starke-Familien-Gesetz verbessert werden. Dazu zählen:

- eintägige Ausflüge von Schule, KiTa oder Tagespflege,
- mehrtägige Klassenfahrten von Schule, KiTa oder Tagespflege,
- Geld für die Ausstattung mit Schulbedarf (Schulbedarfspaket ab 1. August 2019 in Höhe von 150 Euro pro Schuljahr),
- Kosten für Schülerbeförderung (ab 1. August 2019 entfällt der Eigenanteil - selbst wenn die Fahrkarte auch für andere Fahrten nutzbar ist),
- angemessene Lernförderung bei nicht ausreichenden Leistungen in der Schule unabhängig von einer unmittelbaren Versetzungsgefährdung,
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schule, Kindertagesstätte oder Hort oder in der Tagespflege (ab 1. August 2019 entfällt der Eigenanteil) sowie
- Leistungen für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von monatlich 10 Euro (ab 1. August 2019 monatlich 15 Euro).

Das Bildungs- und Teilhabepaket besteht aus Geld- und Sachleistungen. Mit den Sachleistungen wird sichergestellt, dass diese Leistungen Kinder und Jugendliche im Sinne einer individuellen Förderung auch erreichen.

(Vgl. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/starke-familien-gesetz/131178>)

Auf Landesebene hat das MAGS den „Klarstellungserlass“ von 25.4.2019 herausgegeben. Das Ministerium sah sich aufgrund der zu restriktiven Auslegung einiger Kommunen veranlasst diesen „Klarstellungserlass“ zu verfassen. Explizit wird hier erläutert, dass keine Änderung der Erlasse vom

15.03.2015 und 05.08.2015 bestehen. Das heißt, dass bereits schon seit 2015 die Rechtsgrundlage, Kindern mit Zuwanderungsgeschichte Sprachförderung im Rahmen von § 28 Abs. 5, SGB II sowie § 6b BKGG zu gewähren, besteht.

Im Klarstellungserlass heißt es u.a. "... Insofern ist nach wie vor maßgeblich, dass eine zusätzliche Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets dann möglich ist, wenn trotz schulischer Angebote im Einzelfall Defizite bestehen." (siehe Anlage „Klarstellungserlass“ vom 25.04.2019)

3. Umsetzung von Bildung und Teilhabe (BuT) in der StädteRegion Aachen

Die StädteRegion Aachen hat die Richtlinienkompetenz zur Gewährung von Bildung und Teilhabe. Unter Federführung der StädteRegion entwickelten die zuständigen Fachkräfte mit dem Jobcenter und dem Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration der Stadt Aachen (FB 56) die Richtlinien. Die im Rahmen der Änderungen angepassten Richtlinien sind als Anlage beigefügt.

Das Jobcenter ist für die Leistungsberechtigten auf der Grundlage von SGB II zuständig. FB 56 ist für die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket für Wohngeldempfänger, für Empfänger von Kinderzuschlag und für Leistungsempfänger nach dem SGB XII und dem

Asylbewerberleistungsgesetz zuständig. Die Änderungen werden ab dem 01.08.2019 umgesetzt.

Durch FB 56 wurden alle Schulen und Kindertageseinrichtungen in der Stadt Aachen über die Änderungen im Bereich des Bildungs- und Teilhabepakets bereits informiert. Außerdem wurden alle derzeitigen Leistungsempfänger im Monat Juli mit einem Informationsschreiben auf die Änderungen aufmerksam gemacht.

Das Jobcenter verschickt zunächst keine Infoschreiben an KiTas und Schulen. Sie wird im Rahmen von Bewilligungsbescheiden über die geltenden Änderungen bei der konkreten Leistung informieren.

Weitere familienpolitische Verbesserungen sind in den Bereichen

- Mehr Kindergeld mit dem Familienentlastungsgesetz
Eltern erhalten für ihre Kinder monatlich 10 Euro mehr Kindergeld.
- Alleinerziehende können den KiZ trotz Unterhaltszahlungen oder -vorschuss erhalten eingetreten.

Im Starke-Familien-Checkheft sind die Leistungen, inklusive der Änderungen übersichtlich dargestellt.

Hier ein Link, der über diese Leistungen im Einzelnen informiert:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/starke-familien-checkheft/136896>

Anlagen:

- MAGS den „Klarstellungserlass“ vom 25.04.2019
- Richtlinien zu BuT der StädteRegion Aachen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 25 April 2019

Seite 1 von 2

An alle
kreisfreien Städte und Kreise
in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen II B 4 - 7411.10
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich
Städtetag NRW
Landkreistag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW
Jobcenter NRW

Jörn Henkel
Telefon 0211 855-3383
Telefax 0211 855-3159
joern.henkel@mais.nrw.de

Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets

Ergänzende Hinweise zur sprachlichen Lernförderung für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte gemäß § 28 Absatz 5 SGB II sowie § 6b BKGG

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund unterschiedlicher Rechtsauslegungen bei der sprachlichen Lernförderung für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte hinsichtlich der Formulierung, dass schulische Angebote Vorrang gegenüber der Lernförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben (Seite 42 der Arbeitshilfe), wird seitens des MAGS klargestellt, dass damit keine Änderung der Rechtspraxis gegenüber den beiden Erlassen vom 15.03.2015 und 05.08.2015 verbunden ist. Insofern ist nach wie vor maßgeblich, dass eine zusätzliche Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaket dann möglich ist, wenn trotz schulischer Angebote im Einzelfall Defizite bestehen.

Vielmehr wird mit der Formulierung lediglich die einschlägige Gesetzesbegründung aufgegriffen, wonach unmittelbare schulische Angebote Vorrang haben, wenn diese aber nicht ausreichen, eine außerschulische Lernförderung in Betracht komme (BT-Drs. 17/3404, Seite 105).

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Dies gilt auch in solchen Fällen, in denen bei Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte bereits im Rahmen ihres Schulbesuchs ein besonderer Schwerpunkt auf den Erwerb der deutschen Sprache gelegt wird (beispielsweise spezielle Förderklassen für Kinder und Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte).

Inhaltlich gilt weiterhin, dass im Erlass vom 15.03.2015 Gesagte:

„Sind zusätzliche Bedarfe der Deutschförderung für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte erforderlich, können Leistungen zur Lernförderung nach § 28 Absatz 5 SGB II sowie nach § 6b BKGG dann gewährt werden, wenn eine im Rahmen der Schule angebotene Förderung für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler nicht ausreichend geleistet werden kann und somit eine ergänzende Lernförderung notwendig ist.“

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Christina Ramb)



Richtlinien SGB XII

A 50
Amt für Soziales und
Senioren

50.1
Grundsatz-
angelegenheiten

e-mail
soziales@
staedteregion-aachen.de

34 Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Stand
07/2019

Inhaltsverzeichnis

- 34.1 Allgemeines
 - 34.1.1 Leistungsberechtigte, Inhalt und Ziel der Leistungen
 - 34.1.2 Verhältnis zu anderen Leistungen und Anspruchsvoraussetzungen
 - 34.1.3 Verfahren und Form der Leistungserbringung
- 34.2 Eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
 - 34.2.1 Anerkennungsfähiger Bedarf
 - 34.2.2 Anspruchsberechtigte
 - 34.2.3 Verfahren
- 34.3 Persönlicher Schulbedarf
 - 34.3.1 Anerkennungsfähiger Bedarf
 - 34.3.2 Anspruchsberechtigte
 - 34.3.3 Verfahren
- 34.4 Schülerbeförderungskosten
 - 34.4.1 Anerkennungsfähiger Bedarf
 - 34.4.2 Anspruchsberechtigte
 - 34.4.3 Verfahren
- 34.5 Lernförderung
 - 34.5.1 Anerkennungsfähiger Bedarf
 - 34.5.2 Anspruchsberechtigte
 - 34.5.3 Verfahren
- 34.6 Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung
 - 34.6.1 Anerkennungsfähiger Bedarf
 - 34.6.2 Anspruchsberechtigte
 - 34.6.3 Verfahren

- 34.7 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft
 - 34.7.1 Anerkennungsfähiger Bedarf
 - 34.7.2 Anspruchsberechtigte
 - 34.7.3 Verfahren

- 34.8 Vordrucke
 - 34.8.1 Flyer der StädteRegion Aachen zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen
 - 34.8.2 Antragsvordruck für eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
 - 34.8.3 Antragsvordruck für Schülerbeförderungskosten
 - 34.8.4 Antragsvordruck für Lernförderung
 - 34.8.5 Antragsvordruck für die Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung
 - 34.8.6 Antragsvordruck für Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft
 - 34.8.7 Weiterbewilligungsantrag

Änderungsverzeichnis

Stand	
07/2011	Neufassung
10/2011	<p>34.1.2 Leistungsgewährung bei grenzüberschreitendem Schulbesuch/Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. von Kindertagespflege</p> <p>34.1.3 Zulässigkeit und allgemeine Voraussetzungen für nachträgliche Erstattungen von in Vorleistung erbrachten Bildungs- und Teilhabeleistungen an die Eltern trotz des Sach- und Dienstleistungsprinzips</p> <p>34.2.3 Nachträgliche Erstattung von Leistungen für eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten an die Leistungsberechtigten</p> <p>34.4.1 Übernahme von Schulbeförderungskosten, die über die Leistungen der SchfkVO hinausgehen</p> <p>34.5.1 Ergänzende Ausführungen zum anerkennungsfähigen Bedarf bei der zusätzlichen Lernförderung (Herstellung der Sprachfähigkeit in Deutsch, Elternbeiträge OGS, Definition „Stunde“)</p> <p>34.5.3 Nachträgliche Erstattung von Aufwendungen für die zusätzliche Lernförderung an die Leistungsberechtigten</p> <p>34.6.1 Auslaufen des bis zum 31.07.2011 befristeten Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ (Streichung der diesbezüglichen Ausführungen)</p> <p>34.6.2 - Einrichtung des Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ - Ergänzende Ausführungen zum Abrechnungsverfahren bei der Mittagsverpflegung - Nachträgliche Erstattung von Aufwendungen für die Mittagsverpflegung an die Leistungsberechtigten</p> <p>34.7.1 Ergänzende Ausführungen zum anerkennungsfähigen Bedarf bei Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Beiträge für schulische Angebote, Definition Mitgliedsbeiträge)</p> <p>34.7.3 - Ansparmöglichkeit von Leistungen - Nachträgliche Erstattung von Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft an die Leistungsberechtigten</p> <p>34.8 Modifizierte (um die Datenschutzerklärung ergänzte) Antragsvordrucke</p>
04/2012	<p>34.1.1 Erläuterungen zu den allgemein- und berufsbildenden Schulen</p> <p>34.1.3 Ergänzende Ausführungen zur Antragstellung und –berechtigung sowie zum Bewilligungszeitraum</p> <p>34.2.1 Ergänzende Ausführungen zum Bedarf</p> <p>34.4.1 und 34.4.3 Ergänzende Ausführungen zum anerkennungsfähigen Bedarf, insbesondere bei zu leistenden Eigenbeteiligungen an den Kosten für Schülerbeförderung für die außerschulische Nutzung der Fahrkarte</p> <p>34.5.1 Erläuterungen zur Anspruchsvoraussetzung „wesentliche schulrechtliche Ziele“ bei verschiedenen Schulformen sowie sonstige Leistungsausschlüsse</p> <p>34.6.1 Bestandsschutzregelung beim Besuch einer integrativen Kindertageseinrichtungen zu Lasten des überörtlichen Sozialhilfeträgers</p> <p>34.7.1 Konkretisierung der anerkennungsfähigen Bedarfe</p>

	<p>34.7.3 Verfahrensregelung bei „Familientarifen“ 34.8 Modifizierte Antragsvordrucke</p>
05/2013	<p>34.1.1 Erläuterungen zu den allgemein- und berufsbildenden Schulen (Waldorf-Schulen) 34.2.1 Ergänzende Ausführungen zum Bedarf 34.2.4 Streichung der Übergangsregelung 34.3.1 Ergänzende Ausführungen zum Bedarf 34.4.1 Ergänzende Ausführungen zum Leistungsausschluss beim Besuch der nicht nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs 34.4.4 Streichung der Übergangsregelung 34.5.1 und 34.5.3 Änderung der Zugangsvoraussetzungen zur Lernförderung und hierdurch bedingte Verfahrensanpassungen gem. Erlass des MAIS NRW v. 18.07.2012 34.5.4 Streichung der Übergangsregelung 34.6.1 Streichung der Bestandsschutzregelung beim Besuch einer integrativen Kindertageseinrichtungen zu Lasten des überörtlichen Sozialhilfeträgers 34.6.2 Verlängerung der Befristung des Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ bis zum 31.07.2013 34.6.4 Streichung der Übergangsregelung 34.7.2 Ermäßigungen für Personengemeinschaften 34.7.4 Streichung der Übergangsregelung 34.8.2 bis 7 Geänderte (universell verwendbare) Antragsvordrucke</p>
01/2014	<p>34.1.3 Allgemeine Ausführungen zur Antragstellung, Form der Leistungsgewährung und zur berechtigten Selbsthilfe nach § 34b SGB XII 34.2.3 Bedarfsdeckung durch Geldleistung bei eintägigen Schulausflügen und Ausflügen von Kindern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen 34.5.1 Ergänzungen zum anzuerkennenden Bedarf/Zeitpunkt der Leistungsgewährung bei der zusätzlichen Lernförderung 34.6.2 Verlängerung des Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ bis zum 31.07.2014 34.6.3 Fortschreibung der Aufstellung über die monatlichen Schultage in NRW für die Jahre 2014 und 2015 34.7.1 Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Ausrüstungsgegenstände in begründeten Ausnahmefällen 34.7.3 Verfahrenshinweise zur Entscheidung bei Leistungsanträgen auf Übernahme von Kosten für Ausrüstungsgegenstände 34.8 Modifizierte (wegen SEPA-Zahlverfahren) Antragsvordrucke</p>
03/2014	<p>34.5.1 und 5.3 Rücknahme der Ergänzungen zum anzuerkennenden Bedarf/Zeitpunkt der Leistungsgewährung bei der zusätzlichen Lernförderung</p>

01/2016	<p>34.2.1 Erläuternde Hinweise zu den Bedarfsvoraussetzungen</p> <p>34.6.2 Verlängerung des Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ bis zum 31.07.2020</p> <p>34.6.3 Fortschreibung der Aufstellung über die monatlichen Schultage in NRW für das Jahr 2016</p>
11/2016	<p>34.2.2 Gesetzliche Konkretisierung des Kreises der Anspruchsberechtigten für eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten</p> <p>34.5.1 Ausführungen zur Lernförderung von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte ohne Deutschkenntnisse bzw. deren Muttersprache nicht Deutsch ist</p> <p>34.6.3 Fortschreibung der Aufstellung über die monatlichen Schultage in NRW für das Jahr 2017</p>
03/2017	<p>34.8 Modifizierte Antragsvordrucke</p>
06/2019	<p>Änderungen durch das „Starke-Familien-Gesetz“ ab 01.08.2019</p> <p>34.1.3 Antragstellung bei Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt</p> <p>34.2.3 Sonderregelung für Schulausflüge; Sammelantrag durch Schule</p> <p>34.3.1 Erhöhung der Schulbedarfspauschale; künftige Fortschreibung</p> <p>34.4.1 Definition nächstgelegene Schule; Wegfall des Eigenanteils bei Fahrtkosten</p> <p>34.5.1 Einsetzen der Lernförderung; Ergänzung zum Antrag auf Deutschförderung</p> <p>34.6.1 Ergänzung zur Organisationsform; Wegfall des Eigenanteils bei Mittagsverpflegung</p> <p>34.7.1 Erhöhung der Teilhabeleistung und Umstellung auf pauschalierte Leistung</p> <p>34.7.3 Hinweise zur Gewährung</p>
07/2019	<p>Weitere Änderungen:</p> <p>34.1.1 Ergänzungen um weitere Schulformen</p> <p>34.2.1 weitere Bestätigung, dass Regelung auch für Kindertagespflege und Kindertagesstätten gilt</p> <p>34.5.1 Neuformulierung bei geeigneten Personen für Lernförderung und Anpassung der Stundenvergütung</p> <p>34.6.1 Definition des Begriffs Mittagsverpflegung und Regelung zu Getränken</p> <p>34.6.3 Regelung zu OGS-Kindern und Verzicht auf Spitzabrechnung bei pauschaler Gewährung</p>

34.1 Allgemeines

34.1.1 Leistungsberechtigte, Inhalt und Ziel der Leistungen

Die zum 01.01.2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach den §§ 34 und 34a SGB XII sind über den Regelbedarf hinaus zu berücksichtigen. Sie dienen dazu, eine stärkere Integration bedürftiger Kinder und Jugendlicher in die Gemeinschaft zu erreichen.¹

§ 34 SGB XII regelt, für welche Bedarfe Leistungen für Bildung und Teilhabe erbracht werden. Hierbei unterscheidet der Gesetzgeber

- Bedarfe für Bildung für Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, und
- Bedarfe für Teilhabe für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Der Bildungsbedarf ist gemäß § 34 Abs. 1 SGB XII grundsätzlich an den Besuch einer **allgemein- oder berufsbildenden Schule** geknüpft.

Zu den **allgemeinbildenden Schulen** gehören in NRW: Grundschule, Förderschule, Hauptschule, Realschule, verbundene Haupt- und Realschule, Sekundarschule, Gemeinschaftsschule, Gesamtschule und Gymnasium sowie Abendrealschule und Abendgymnasium. Waldorfschulen sind Ersatzschulen und gehören in Nordrhein-Westfalen zu den allgemeinbildenden Schulen.

Zu den **berufsbildenden Schulen** zählen in NRW die Berufskollegs gemäß § 22 SchulG, d. h. Berufsschulen (Fachklassen des dualen Systems, Berufsgrundschuljahr, Beruforientierungsjahr, Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis), Berufsfachschulen (einschließlich berufliches Gymnasium), Fachoberschulen und Fachschulen.

Nach § 19 SchulG NRW werden Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder wegen ihres erheblich beeinträchtigten Lernvermögens nicht am Unterricht einer allgemeinen Schule teilnehmen können, nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über den Förderort. Nach § 20 SchulG zählen zu den Orten sonderpädagogischer Förderung: Allgemeine Schulen (Gemeinsamer Unterricht, integrative Lerngruppen), Förderschulen, Sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs und Schulen für Kranke.

Da **Förderschulen** zu den allgemeinbildenden Schulen zählen, fallen Sie somit ebenfalls unter § 34 SGB XII². Gleiches gilt für sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs, die zu den berufsbildenden Schulen gehören.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind daher weder vom Schulbedarfspaket noch von der Mittagsverpflegung ausgeschlossen.

Die Gewährung von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets beim Besuch von Förderschulen ist somit grundsätzlich möglich, jedoch sind bei der Lernförderung die Einschränkungen unter Ziffer 34.5.1 zu beachten.

¹ vgl. Bundestags-Drucksache 17/3404, S. 104

² vgl. hierzu auch Münder, Kommentar SGB II, § 28, S. 676

Teilnehmerinnen und Teilnehmer von **Kursen an Volkshochschulen**, die auf allgemeinbildende Schulabschlüsse vorbereiten bzw. diese anbieten, können keinen Bedarf für Bildung im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB XII geltend machen.

Gleiches gilt für Lehrgänge und Kurse an Einrichtungen der **Weiterbildung** (VHS, Bildungswerke etc.), da diese weder unter allgemeinbildende noch unter berufsbildende Schulen fallen (vgl. aber für Teilhabeleistungen 34.7.1).

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe umfassen Bedarfe für

- eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten,
- persönlichen Schulbedarf,
- Schülerbeförderung,
- Lernförderung,
- Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung und
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Im Gegensatz zu den Regelungen im SGB II ist die Berücksichtigung von Bedarfen für Bildung von Schülern, die Sozialhilfe nach dem SGB XII erhalten, nicht unter den Vorbehalt gestellt, dass das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Auch findet sich kein Leistungsausschluss für Empfänger einer Ausbildungsvergütung im SGB XII.

Nach § 11 Abs. 1 SGB XII werden die Leistungsberechtigten beraten und, soweit erforderlich, unterstützt. Die Beratung betrifft u.a. die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und umfasst auch den Hinweis auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe. Zur Information kann auch der durch die StädteRegion Aachen erstellte Flyer (vgl. Ziffer 34.8.1) zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen genutzt werden.

34.1.2 Verhältnis zu anderen Leistungen und Anspruchsvoraussetzungen

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden

- nach den §§ 34 und 34a SGB XII für Leistungsberechtigte nach dem 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) und
- nach § 42 Nr. 3 i.V.m. §§ 34 und 34a SGB XII für Leistungsberechtigte nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)

gewährt.

Darüber hinaus bestehen Leistungsansprüche

- nach §§ 28, 29 SGB II für Leistungsberechtigte nach dem SGB II,
- nach § 6b BKGG i.V.m. §§ 28 und 29 SGB II für Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte
- nach §§ 2 und 3a AsylbLG i.V.m. §§ 34 und 34a SGB XII für Leistungsberechtigte nach §§ 2 und 3a AsylbLG.

Nach § 21 S. 1 SGB XII erhalten Personen, die nach dem SGB II als Erwerbsfähige oder als Angehörige dem Grunde nach leistungsberechtigt sind, keine Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII (vgl. auch § 5 Abs. 2 SGB II).

Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) und dem Bundeskindergeldgesetz sind nach § 19 Abs. 2 SGB II gegenüber den Leistungen nach § 28 SGB II vorrangig.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 34 SGB XII erhöhen den Gesamtbedarf und können daher einen Leistungsanspruch nach dem SGB XII auslösen (vgl. § 34a Abs. 1 S. 2 SGB XII).

Leistungen nach dem SGB VIII gehen den Leistungen nach dem Zwölften Buch - mithin auch bei den Bedarfen für Bildung und Teilhabe nach § 34 SGB XII - vor. Eine Ausnahme bilden jedoch gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII die Leistungen nach § 27a Abs. 1 i.V.m. § 34 Abs. 6 SGB XII (Leistungen für die Mittagsverpflegung).

Bei dem Besuch einer Schule oder Kindertageseinrichtung bzw. von Kindertagespflege im Ausland kann bei Erfüllung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen ebenfalls eine Förderung im Rahmen der Regelungen des § 34 Abs. 2 bis 6 SGB XII erfolgen. Werden Bildungsleistungen für Schüler beantragt, die der Schulpflicht nach § 34 SchulG NRW unterliegen, aber eine Schule im Ausland besuchen, kommt eine Leistungsgewährung jedoch nur dann in Betracht, wenn die Schulaufsichtsbehörde eine Befreiung von der deutschen Schulpflicht erteilt hat. Der Nachweis einer ordnungsgemäßen Beschulung ist in diesen Fällen durch Vorlage der vom Schulamt der StädteRegion Aachen (A 41) zu erteilenden Ausnahmegenehmigung sowie einer aktuellen Schulbescheinigung der ausländischen Schule zu führen.

34.1.3 Verfahren und Form der Leistungserbringung

Leistungen zur Deckung der Bedarfe von Bildung und Teilhabe nach § 34 Abs. 2 und 4 bis 7 SGB XII sind zu beantragen.

In den Fällen der Grundsicherung nach dem 4. Kap. SGB XII sind die Bedarfe nach § 34 Abs. 2 und 4 bis 6 SGB XII mit dem Grundantrag gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB XII mit umfasst. Der Antrag wirkt auf den Ersten des Monats zurück. Hier ist nur gem. § 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII für die Bedarfe der Lernförderung ein gesonderter Antrag erforderlich.

In der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kap. SGB XII besteht die Besonderheit einer Leistungsgewährung ohne obligatorische Antragstellung, so dass es an der gesetzlichen Voraussetzung einer gleichzeitigen Beantragung von Leistungen der Bildung und Teilhabe fehlt. Deshalb sind im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt Leistungen für Bildung und Teilhabe grundsätzlich zu beantragen. Die Leistungsgewährung beginnt mit Antragseingang; eine Rückwirkung auf den Ersten des Monats erfolgt nicht.

Antragsberechtigt sind die sorgeberechtigten Eltern sowie Jugendliche ab Vollendung des 15. Lebensjahres. Auch wenn die Antragsberechtigung bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres grundsätzlich bei dem gesetzlichen Vertreter (§ 1629 BGB) liegt, können Minderjährige mit Vollendung des 15. Lebensjahres allerdings auch selbst Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen sowie Sozialleistungen entgegennehmen (§ 36 Abs. 1 Satz 1 SGB I). § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB I sieht in diesem Zusammenhang jedoch vor, dass der Leistungsträger den gesetzlichen Vertreter über die Antragstellung und die erbrachten Sozialleistungen unterrichten soll. Durch die Vorschrift sind Minderjährige in beschränktem Umfang für die selbstständige Inanspruchnahme von Sozialleistungen handlungsfähig.

Dagegen ist eine Einreichung des Antrags durch Jugendliche, die das 15. Lebensjahr nicht vollendet haben, oder durch Kinder mit Vollmacht des Erziehungsberechtigten nicht möglich, da die Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. 13 Abs. 1 Satz 1 SGB X nicht erfüllt sind.

Der Antrag ist an keine bestimmte Form gebunden. Sofern die zur Entscheidung notwendigen Angaben enthalten sind, ist die Vorlage vorhandener Unterlagen, wie beispielsweise eines Informationsblattes für die Eltern über eine geplante Klassenfahrt, ausreichend. Fehlen entscheidungsrelevante Angaben, können zur Vereinfachung des Verfahrens die im Anhang enthaltenen Antragsvordrucke verwendet werden.

Bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II und § 6b BKGG sollen die Bewilligungszeiträume der Hauptleistung mit denen für Bildungs- und Teilhabeleistungen synchronisiert verlaufen. Gemäß § 41 Abs. 3 SGB II sollen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes dabei in der Regel für zwölf Monate bewilligt werden. Der Bewilligungszeitraum soll in Fällen des § 41 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II auf sechs Monate verkürzt werden, in denen über den Leistungsanspruch vorläufig entschieden wird oder die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung unangemessen sind.

Im SGB XII ist dagegen zu unterscheiden: Einen festgelegten Bewilligungszeitraum gibt es nur für Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel für dauerhaft erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahren. Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate (§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Diese Regelung findet aus Gründen der Vereinheitlichung auch für Leistungsberechtigte nach dem 3. Kap. SGB XII Anwendung, soweit eine Änderung der Verhältnisse in dem Zeitraum nicht zu erwarten ist.

Die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf (§ 34 Abs. 3 SGB XII), die Schülerbeförderung (§ 34 Abs. 4 SGB XII) und ggf. die Pauschale zur Teilhabe (§ 34 Abs. 7 SGB XII) werden als Geldleistung erbracht, die übrigen Leistungen durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter. Die zuständigen Träger der Sozialhilfe bestimmen, in welcher Form die Leistungen nach § 34 Abs. 2 SGB XII gedeckt werden (§ 34a Abs. 2 Satz 2 SGB XII). Im Bereich der StädteRegion Aachen erfolgt die Leistungserbringung für die betreffenden Leistungen grundsätzlich durch Direktzahlung an den Anbieter. Dies gilt auch für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. Leistungen für eintägige Schulausflüge und Ausflüge von Kindern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können hingegen auch als Geldleistung erbracht werden.

Eine Direktzahlung für den gesamten Bewilligungszeitraum ist für Leistungsberechtigte nach dem 4. Kap. SGB XII im Voraus möglich (§ 34a Abs. 4 S. 2 SGB XII). Für die Leistungsberechtigten nach dem 3. Kapitel können die Leistungen, insbesondere die Teilhabeleistungen nach § 34 Abs. 7 SGB XII, auf Wunsch für einen Zeitraum von 12 Monaten ebenfalls im Voraus erbracht werden, soweit eine Fortdauer der Leistungsberechtigung in diesem Zeitraum wahrscheinlich ist.

Ungeachtet des o.g. grundsätzlich gewählten Prinzips der Sach- und Dienstleistung kann unter besonderen Voraussetzungen auch eine nachträgliche Erstattung von Aufwendungen geboten sein, die getätigt worden sind, um die Inanspruchnahme einer der in § 34 Abs. 2 und 5 bis 7 SGB XII geregelten Leistungen zu ermöglichen. Geht die leistungsberechtigte Person durch Zahlung an Anbieter in Vorleistung, ist der Sozialhilfeträger zur Übernahme der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen verpflichtet, soweit

1. die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung zur Deckung der Bedarfe für
 - eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten,
 - Lernförderung,
 - Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung und
 - Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaftim Zeitpunkt der Selbsthilfe vorlagen und
2. der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- und Dienstleistung ohne eigenes Verschulden oder nicht rechtzeitig zu erreichen war (§ 34b Satz 1 SGB XII).

War es dem Leistungsberechtigten im Rahmen der berechtigten Selbsthilfe nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, so gilt dieser als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme als gestellt (§ 34b Satz 2 SGB XII).

Von der Regelung der „berechtigten Selbsthilfe“ nach § 34b SGB XII sind insbesondere Fälle erfasst, in denen der in Betracht kommende Anbieter auf Barzahlung durch den Kunden besteht, die strikte Einhaltung der Form- und Verfahrensvorschriften eine Bedarfsdeckung nicht ermöglicht oder zumindest unverhältnismäßig erschwert und der Träger der Sozialhilfe die Sach- und Dienstleistung nicht rechtzeitig veranlassen kann, ohne dass die leistungsberechtigte Person dies zu vertreten hätte. Dies betrifft nicht nur Fälle, in denen der Träger rechtswidrig die Leistung verweigert oder säumig handelt, sondern auch die kurzfristig auftretenden Bedarfslagen, in denen es nicht möglich ist, rechtzeitig einen Antrag zu stellen.

Keine Erstattung ist dagegen in den Fällen vorgesehen, in denen Leistungsberechtigte aus freien Stücken sich die Leistung selbst beschaffen und die Erstattung ihrer Aufwendungen fordern³.

Die im Rahmen der berechtigten Selbsthilfe vom Leistungsberechtigten in Vorleistung getätigten Ausgaben sind durch Vorlage von Kontoauszügen, Quittungen etc. zu belegen.

Werden Leistungen für Bildung und Teilhabe als Geldleistung erbracht, kann in Einzelfällen ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung verlangt werden (§ 34a Abs. 6 SGB XII). Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.

Im Einzelnen sind folgende Bedarfe geregelt:

34.2 Eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

34.2.1 Anerkennungsfähiger Bedarf

§ 34 Absatz 2 SGB XII sieht die Anerkennung von Aufwendungen vor, die für eintägige Schulausflüge oder mehrtägige Klassenfahrten entstehen. Die Regelungen gelten auch für Kindertagespflege und Kindertagesstätten.

Durch die Übernahme der Aufwendungen für die Teilnahme an einer "Klassenfahrt" sollen nach der Gesetzesbegründung negative Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in der Phase des Schulbesuchs durch das Fernbleiben von schulischen Gemeinschaftsveranstaltungen vermieden werden.⁴

Voraussetzung für die Berücksichtigung des Bedarfs ist, dass die schulrechtlichen Bestimmungen, in Nordrhein-Westfalen die „Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten“⁵, eingehalten werden. Dies ist von der Schule zu bestätigen.

Schulfahrten sind demnach Schulveranstaltungen, die grundsätzlich im Klassenverband bzw. Kursverband durchgeführt werden. Schulwanderungen und Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten und internationale Begegnungen sind Bestandteile der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen. Sie dienen ausschließlich Bildungs- und Erziehungszwecken und müssen einen deutlichen Bezug zum Unterricht haben, aus dem Schulprogramm erwachsen und im Unterricht vor- und nachbereitet werden. Sie sind Bestandteil des Fahrtenprogramms, das die Schulkonferenz gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 6 SchulG für das jeweilige Schuljahr festlegt. Die Teilnahme ist gemäß § 43 Abs. 1 SchulG verpflichtend.

³ BT-Drs. 17/12036, Seite 8

⁴ BT-Drucks 17/3404, Seite 104

⁵ Richtlinien für Schulfahrten – RdErl. d. MSW v. 19.3.1997 in der Fassung des Änderungserlasses d. MSW v. 26.04.2013 (BASS 14 – 12 Nr. 2)

Die Teilnahme an einem Schüleraustausch gilt dann als mehrtägige Klassenfahrt, wenn er als schulische Veranstaltung dem Unterricht dient, jedoch nicht, wenn es sich um eine rein private Freizeitveranstaltung handelt. Übernommen werden können somit die Kosten für einen Schüleraustausch, an dem die gesamte Klasse während der regulären Unterrichtszeit am Unterricht einer an einem anderen Ort, ggf. auch in einem anderen Land gelegenen Schule teilnimmt⁶. Nicht übernommen werden kann somit die privat organisierte Teilnahme, beispielsweise im Rahmen eines Auslandsaufenthalts einer einzelnen Schülerin oder eines einzelnen Schülers während der Unterrichtszeit oder an einem zusätzlichen Austausch außerhalb der Unterrichtszeit, beispielsweise in den Ferien.

Ausflüge und Fahrten von Offenen Ganztagschulen gelten grundsätzlich auch als schulische Veranstaltungen und können daher gefördert werden⁷. Dies gilt auch für Ausflüge und Fahrten von Offenen Ganztagschulen in den Schulferienzeiten.

Der Bedarf umfasst die reinen Kosten für die Fahrt bzw. den Ausflug in tatsächlicher Höhe. Zuschüsse Dritter mindern den Bedarf.

Taschengelder für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs und zum üblichen Bedarf gehörende Ausrüstungsgegenstände (Rucksack, Jogginghose o.ä.) sind vom Leistungsumfang nicht erfasst; sie sind aus dem Regelsatz zu bestreiten. Einmalige Bedarfe, ohne die eine Teilnahme nicht möglich ist, sind in besonders begründeten Einzelfällen im zwingend notwendigen Umfang zu übernehmen (z.B. Skiausrüstung bei einer Skifreizeit, soweit sie nicht anderweitig, z.B. durch einen Förderverein zur Verfügung gestellt werden kann). Bei der Definition privater Ausrüstungsgegenstände ist auf die Abgrenzung zu achten, ob Ausrüstungsgegenstände überwiegend für den konkreten Anlass (Schulausflug, mehrtägige Klassenfahrt) oder für (ggf. späteren) privaten Gebrauch angeschafft werden. Leihgebühren können im Einzelfall übernommen werden.

34.2.2 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind

- Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule und
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Hort u.a.) besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

34.2.3 Verfahren

Die Leistung ist zu beantragen (§ 34a Abs. 1 SGB XII).

Die Leistungen werden nach § 34a Abs. 2 SGB XII erbracht durch

1. Sach- oder Dienstleistung, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen an Anbieter,
2. Direktzahlung an den Anbieter, also im Regelfall an die Schule bzw. die Kindertageseinrichtung
3. Geldleistung.

Die zuständigen Träger der Sozialhilfe bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Im Bereich der StädteRegion erfolgt in der Regel bei mehrtägigen Klassenfahrten

⁶ Das BSG hat mit Urteil vom 22.11.2011 – B 4 AS 204/10 R- zur alten Rechtslage des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II die Berücksichtigung der Kosten für einen einmonatigen Schüleraustausch in den USA bejaht. Die Aufwendungen seien dann zu übernehmen, wenn die Veranstaltung den Vorgaben entspreche, die die bundesrechtliche Rahmenbestimmung vorgebe und für die im Landesrecht eine (schulrechtliche) Grundlage vorhanden sei (mit ausführlicher Darstellung).

⁷ vgl. Erlass des MSW vom 23.12.2010, Nr. 1.2, Nr. 9.1

eine Direktzahlung an den Anbieter. Leistungen für eintägige Schulausflüge und Ausflüge von Kindern in Kindertagesbetreuung können als Geldleistung erbracht werden.

Ebenfalls kommt unter den in § 34b SGB XII aufgeführten Voraussetzungen eine nachträgliche Erstattung der Aufwendungen an den Leistungsberechtigten in Betracht.

Für die Entscheidung über den Antrag werden folgende Angaben benötigt:

- Zeitpunkt bzw. Zeitraum des Ausflugs oder der Fahrt
- Ziel der Fahrt
- Gesamtkosten, Zuschüsse Dritter und ungedeckte Restkosten
- Zahlungsempfänger und Bankverbindung
- bei Schülern zusätzlich die Bestätigung über die Einhaltung der Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten

Sofern die den Leistungsberechtigten verfügbaren Unterlagen diese Angaben nicht oder nicht vollständig enthalten, ist der Vordruck lt. Ziffer 34.8.2 zu verwenden.

Ein Nachweis über die Teilnahme an der bezahlten Fahrt ist nicht generell, sondern nur in Einzelfällen zu verlangen (§ 34a Abs. 6 SGB XII).

Nach § 34 Abs. 7 SGB XII können Leistungen für Schulausflüge auch gesammelt für Schülerinnen und Schüler an eine Schule ausgezahlt werden, wenn die Schule

- dies bei dem zuständigen Träger der Sozialhilfe beantragt,
- die Leistungen für die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler verauslagt und
- sich die Leistungsberechtigung von den Leistungsberechtigten nachweisen lässt.

Die örtliche Zuständigkeit des Trägers der Sozialhilfe richtet sich gem. § 98 Abs. 1a SGB XII nach dem Ort der Schule. Die Zuständigkeit umfasst auch Leistungen an Schülerinnen und Schüler, für die im Übrigen ein anderer Träger der Sozialhilfe zuständig ist. Dem Antrag der Schule ist ein Sammelnachweis beizufügen, der Name, Anschrift und Aktenzeichen der Schülerinnen und Schüler enthält. Weiter ist von der Schule schriftlich zu bestätigen, dass dort der Nachweis über den Leistungsbezug nach dem SGB XII zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung vorgelegen hat. Mit dem Sammelantrag können nur Leistungen für nach dem SGB XII leistungsberechtigte Kinder beantragt werden. Ein Antrag für leistungsberechtigte Kinder nach § 6b BKG ist ggf. separat bei der Kommune und für leistungsberechtigte Kinder nach § 28 SGB II beim Jobcenter zu stellen.

34.3 Persönlicher Schulbedarf

34.3.1 Anerkennungsfähiger Bedarf

Die zur Bedarfsdeckung zu erbringenden Leistungen dienen dazu, hilfebedürftigen Schülern die Anschaffung von Gegenständen zu ermöglichen, die für den Schulbesuch benötigt werden. Hierzu gehören Schulranzen, Sportzeug sowie für den persönlichen Ge- und Verbrauch bestimmte Materialien, wie Schreib-, Rechen-, Zeichen- und Bastelutensilien. Das von Schulen erhobene „Kopiergeld“ ist damit ebenfalls abgegolten.

Gem. § 96 Abs. 3 SchulG NRW kann grundsätzlich ein Eigenanteil bestimmt werden, bis zu dem Eltern verpflichtet sind, Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen. Für Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII entfällt dieser Eigenanteil.

Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern für den Monate, in dem der erste Schultag eines Schuljahres liegt, in Höhe von (aktuell: 2019) 100 € und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres beginnt, in Höhe von 50 € anerkannt.

Abweichend davon ist ein Bedarf für Schulausstattung anzuerkennen

1. in Höhe von 100 € für das erste Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres nach dem Monat erfolgt, in dem das erste Schulhalbjahr beginnt, aber vor Beginn des Monats, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt,
2. in Höhe des Betrags für das erste und das zweite Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres in oder nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt,
3. in Höhe von 50 €, wenn der Schulbesuch nach dem Monat, in dem das Schuljahr begonnen hat, unterbrochen wird und die Wiederaufnahme nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt.

Diese Beträge werden künftig mit der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung angepasst und fortgeschrieben.

34.3.2 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule.

In Zweifelsfällen ist der Schulbesuch durch eine Schulbescheinigung zu belegen.

34.3.3 Verfahren

Die Bedarfe werden antragsunabhängig anerkannt. Bei laufendem Leistungsbezug erfolgt die Berücksichtigung automatisiert in den Monaten, in denen das erste bzw. zweite Schulhalbjahr beginnt.

Zu erbringende Leistungen werden in Form einer Geldleistung erbracht (§ 34a Abs. 2 S. 3 SGB XII). In Einzelfällen sind Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu verlangen.

34.4 Schülerbeförderungskosten

34.4.1 Anerkennungsfähiger Bedarf

Für Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen nach § 34 Abs. 4 SGB XII berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichen Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung. Dabei muss das Profil prägend für die Schule sein; die bloße Möglichkeit, einzelne Fächer in einem erweiterten Angebot wählen zu können, ist nicht als ausreichend anzusehen.

In Nordrhein-Westfalen werden die Schülerbeförderungskosten vorrangig bereits durch die Schulträger auf der Grundlage der „Verordnung zur Ausführung des § 97 Absatz 4 Schulgesetz“⁸ (SchfkVO) erstattet. Dadurch ist im Regelfall sichergestellt, dass die Fahrkosten

⁸ Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO) vom 16.04.2005

für alle Schüler mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen für den Besuch der in § 97 Abs. 1 und 2 SchulG bezeichneten Schulformen im notwendigen Umfang übernommen werden. Kosten, die vom Schulträger nicht als notwendig im Sinne der §§ 5 und 6 Schülerfahrkostenverordnung anerkannt werden, gelten auch nicht als erforderlich im Sinne des § 34 Abs. 4 SGB XII.

Bietet der Schulträger oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen im Rahmen eines besonderen Tarifangebots der Verkehrsunternehmen Schülerzeitkarten an, die über den Schulweg hinaus auch zur sonstigen Nutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs berechtigen (im Bereich des AVV z.B. das School&Fun-Ticket oder das SchoolPlus-Ticket), kann der Schulträger einen von den Eltern zu tragenden Eigenanteil festsetzen. Gemäß § 97 Abs. 3 Satz 2 SchulG NRW entfällt aber für Schülerinnen und Schüler, für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII geleistet wird, dieser Eigenanteil.

Beförderungskosten, die durch den Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs entstehen, können auch nicht nach § 34 Abs. 4 SGB XII übernommen werden. Die Gründe für den Besuch der betreffenden Schule spielen aufgrund des eindeutigen Wortlauts keine Rolle. Insbesondere vermögen schulische Probleme, die nicht zwingend zu einer Unmöglichkeit des Schulbesuchs führen, nichts daran zu ändern, dass nicht die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs besucht wird.⁹ Gleiches gilt, wenn eine andere als die nächstgelegene Schule gewählt wird, weil sie einen „besseren Ruf genießt“ oder andere bzw. vermeintlich bessere Kurse anbietet.

Die Schulaufsichtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung von der deutschen Schulpflicht erteilen. Die einschlägigen Bestimmungen der SchfkVO sehen jedoch die Übernahme von Schülerbeförderungskosten bei einem grenzüberschreitenden Schulbesuch nicht vor. Eine Übernahme von Schülerbeförderungskosten nach § 34 Abs. 4 SGB XII ist in diesen Fällen nur dann möglich, wenn die besuchte Schule die nächstgelegene ist, ansonsten scheidet eine Leistungsgewährung aus.

Wird nicht die nächstgelegene Schule besucht, ist auch keine Vergleichsberechnung der Kosten vorzunehmen, da für die gewählte Schule die Schülerbeförderungskosten gar nicht zu übernehmen wären.¹⁰

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen genutzt werden bzw. Kosten entstehen. Grundsätzlich muss die günstigste Beförderungsmöglichkeit genutzt werden, also im Regelfall der öffentliche Personennahverkehr. Falls aus gesundheitlichen Gründen eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln ausscheidet, kommt die Bewilligung von Kosten für die Nutzung eines Privat-PKW nach Einzelfallprüfung vor Ort in Betracht¹¹.

34.4.2 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule.

In Zweifelsfällen ist der Schulbesuch durch eine Schulbescheinigung zu belegen.

(SGV. NRW. 223), s.

<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Verordnungen/SchuelerfahrkostenVO.pdf>

⁹ SG Augsburg, Urt. v. 10.11.2011 – S 15 AS 749/11 (nicht rechtskräftig).

¹⁰ LSG NRW, Beschl. v. 02.04.2012 – L 19 AS 178/12 B – rkr., a.A.: LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 29.06.2012 – L 28 AS 1153/12 B ER.

¹¹ vgl. entsprechende Regelungen in der SchfkVO.

34.4.3 Verfahren

Die Leistungen sind zu beantragen (§ 34a Abs. 1 SGB XII) und werden in Form einer Geldleistung erbracht (§ 34a Abs. 2 S. 2 SGB II).

Da die Leistungen nachrangig gewährt werden, ist bei Antragstellung der Bescheid des Schulträgers nach der Schülerfahrkostenverordnung vorzulegen.

Werden Kosten geltend gemacht, die nicht als notwendig im Sinne der §§ 5 und 6 Schülerfahrkostenverordnung anerkannt wurden, ist im Regelfall davon auszugehen, dass diese auch nicht erforderlich nach § 34 Abs. 4 SGB XII sind.

34.5 Lernförderung

34.5.1 Anerkennungsfähiger Bedarf

Nach § 34 Abs. 5 SGB XII ist eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung zu berücksichtigen, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die schulrechtlich festgelegten Lernziele zu erreichen. Die Lernförderung ist gem. § 34 Abs. 5 SGB XII nicht von einer unmittelbar bevorstehenden Versetzungsgefährdung abhängig. So kann Lernförderung nicht nur erst im 2. Schulhalbjahr einsetzen, sondern bei entsprechendem nicht ausreichenden Leistungsbild auch ggf. bereits früher. Allein der Wunsch, eine bessere Note zu erzielen (z.B. eine Verbesserung von „ausreichend“ auf „befriedigend“) begründet keine Notwendigkeit für die Gewährung von Lernförderung. Das Vorliegen eines im Verhältnis zu den wesentlichen Lernzielen nicht ausreichenden Leistungsbildes kann sich z.B. aus dem Leistungsbild des vergangenen oder gegenwärtigen Schuljahres oder aufgrund einer pädagogischen Einschätzung ergeben.

Das wesentliche Lernziel ist regelmäßig

- die Versetzung in die nächste Klassenstufe oder
- in Abschlussklassen weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses oder das Erreichen von mindestens ausreichenden Leistungen in den Hauptfächern Deutsch, Mathematik oder Fremdsprachen..

Das Erreichen der Lernziele ist gefährdet bei

- zwei Klassenarbeiten aus dem laufenden Schulhalbjahr im selben Fach mit den Noten „mangelhaft“ oder
- einer Klassenarbeit mit der Note „ungenügend“ beziehungsweise
- bei entsprechenden Noten im Halbjahreszeugnis oder
- einem „blauen Brief“ mit dem Hinweis auf die Gefährdung der Versetzung.

Liegt eine der genannten Voraussetzungen vor, ist von einem nicht ausreichenden Leistungsniveau auszugehen, so dass eine zusätzliche Lernförderung erforderlich ist. Dies gilt auch dann, wenn die Versetzung formal nicht gefährdet ist, wie beispielsweise

- in der Schuleingangsphase,
- in der Erprobungsstufe,
- in Gesamtschulen oder
- in Förderschulen.

Ein Bedarf für außerschulische Lernförderung kann im Einzelfall aber auch im Erreichen eines höheren Lernniveaus bzw. einer besseren Schulformempfehlung begründet sein, wenn

hierdurch die Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessert werden¹². Dies gilt insbesondere für Lernförderung in Schulabgangsklassen, wenn durch die Verbesserung der Noten in den Hauptfächern oder auch in für eine angestrebte Berufsausbildung benötigten Fächern die Aussichten auf einen Ausbildungsplatz erhöht werden. Ebenso kann im Einzelfall ein Bedarf an Lernförderung bei Schülern einer Gesamtschule bestehen, wenn dadurch ein Wechsel in den Abitur-Zweig dieser Schulform und die Erreichung eines höheren Schulabschlusses möglich ist.

Lernförderung nach dem SGB XII kommt aber nur dann in Betracht, wenn die schulischen Angebote im Einzelfall nicht ausreichen, oder wenn die individuell erforderliche Lernförderung nicht angeboten werden kann. Um den in § 2 Abs. 8 SchulG verankerten Rechtsanspruch des Schülers auf individuelle Förderung nachzukommen, halten die Schulen in der Regel bereits Angebote zur Lernförderung beispielsweise über zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfen und Förderstunden im Rahmen eines Ganztagsangebots vor. Ein vorrangiger Leistungsanspruch kann sich auch aus § 21 SchulG NRW ergeben. Danach kann auf Antrag bei längerer Erkrankung und in den Schutzfristen vor und nach der Geburt eines Kindes Hausunterricht erteilt werden.

Nach § 2 Abs. 10 SchulG NRW fördert die Schule die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Sie sollen gemeinsam mit allen anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden. Das Erlernen der deutschen Sprache gehört zum schulischen Bildungsauftrag und ist zentrales Ziel des Schulbesuchs.

Dies gilt auch bei der Beschulung von Flüchtlingskindern. Der Spracherwerb und die Sprachförderung neu zugewanderter Kinder, die erstmals eine deutsche Schule besuchen oder bei einem Wechsel der Schulstufe oder der Schule aufgrund der kurzen Verweildauer die notwendigen Deutschkenntnisse nicht oder noch nicht im ausreichenden Maße besitzen, ist daher originäre Aufgabe der Schule¹³. Sie werden bis zu 24 Monate in der jeweiligen Schule intensiv und individuell beim Erlernen der deutschen Sprache gefördert, unabhängig davon, ob sie in einer sogenannten Vorbereitungs- oder Auffangklasse oder in einer ihrem Alter entsprechenden Jahrgangsstufe/Regelklasse beschult werden¹⁴. Somit entsteht in der Regel frühestens nach zwei Jahren, wenn die besondere Förderung der Schule endet, ein Anspruch auf eine über das schulische Angebot hinausgehende Sprachförderung im Fach Deutsch im Sinne der Lernförderung nach § 34 Abs. 5 SGB XII.

Schulische Angebote sind somit gegenüber der Lernförderung vorrangig. Ist ausnahmsweise das Angebot der Schule nicht ausreichend, ist dies im Einzelfall hinreichend zu begründen.¹⁵ So ist in der Stellungnahme der Schule umfassend darzustellen, welche schulischen Angebote bestehen, ob und wie die Schülerin/der Schüler hier eingebunden ist, sowie welche speziellen Defizite im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zur übrigen Lerngruppe, bestehen und deshalb die Notwendigkeit einer außerschulischen Deutschförderung begründen. Die Notwendigkeit der außerschulischen Deutschförderung ist von der Schulleitung zu bestätigen.

Werden für schulische Angebote Beiträge erhoben, sind diese im Rahmen der Lernförderung nicht übernahmefähig.

¹² Erlass des MAIS NRW vom 18.07.2012 II B 4 – 3734.2

¹³ Erlasse des MAIS NRW vom 15.03. und 05.08.2016 II B 4 – 7411.10

¹⁴ Erlass des MSW NRW vom 28.06.2016 „Unterricht für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler (http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Integration/Gefluechtete/Kontext/RS-Erlass-13-63-Nr_3.pdf)

¹⁵ Erlass des MAGS NRW vom 25.04.2019, II B 4 – 7411.10

In Bezug auf die Geeignetheit und Erforderlichkeit ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung zu treffen. Ist im Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung diese Prognose negativ, besteht kein Anspruch auf Lernförderung. Das ist insbesondere der Fall, wenn das Lernziel auch bei zusätzlicher Förderung voraussichtlich nicht erreicht wird, beispielsweise dann, wenn die Ursache der Lernschwäche in häufigem unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen liegt, und keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung vorliegen.¹⁶ Lernförderung ist auch dann nicht geeignet, wenn nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise der Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind.

Zur Beurteilung der Geeignetheit ist bereits bei Antragstellung anzugeben, welche Person die Lernförderung durchführen soll, und über welche Qualifikation sie verfügt. Grundsätzlich kommen für die Lernförderung beispielsweise

- Studierende und ältere Schüler mit entsprechend belegbaren Kenntnissen der Fächer
- Lehrkräfte,
- Weiterbildungsträger oder
- gewerbliche Anbieter

in Frage.

Lernförderung nach § 34 Abs. 5 SGB XII muss angemessen sein, und zwar sowohl hinsichtlich der Förderdauer als auch hinsichtlich der Kosten je Fördereinheit.

Außerschulische Lernförderung ist in der Regel nur kurzfristig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Eine längerfristig erforderliche, kontinuierliche Nachhilfeleistung kann nicht Grundlage für die Bewilligung von Förderung nach § 34 Abs. 5 SGB XII bilden¹⁷.

Hinsichtlich der Förderdauer können zur Vermeidung einer Vielzahl von Folgeanträgen und zur Sicherstellung hinreichender Erfolgsaussichten beim ersten Antrag je Fach im Regelfall 35 Stunden bewilligt werden, wobei sich der anerkennungsfähige Bedarf nach Zeitstunden (60 Minuten) und nicht nach Schulstunden (45 Minuten) bemisst.

Bei Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, kann dann unter Beachtung der sonstigen Voraussetzungen auch Lernförderung im Fach Deutsch mit einem höheren Stundenumfang als 35 Zeit-Stunden pro Schuljahr bewilligt werden. Die Leistungen können zudem auch in den Ferienzeiten in Anspruch genommen werden.¹⁸

Die Angemessenheit der Kosten richtet sich nach der konkret benötigten Lernförderung und der ortsüblichen Vergütung je Fördereinheit.

Bei der Art der Lernförderung ist vorrangig auf schulnahe Angebote zurückzugreifen. Dies sind z.B. interne Nachhilfestrukturen oder Angebote von Fördervereinen. Sind derartige Angebote nicht vorhanden, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Lernförderung durch Privatpersonen (Schüler, Studenten, Lehrer) ausreichend ist. Angebote von institutionellen bzw. gewerblichen Anbietern kommen aber ebenso in Betracht, wenn diese ausschließlich zur Deckung des konkreten Förderbedarfs dienen und preislich mit den Vergütungen für Privatpersonen vergleichbar sind.

¹⁶ LSG Sachsen-Anhalt, Beschl. V. 13.05.2011 – L 5 AS 498/10 B ER

¹⁷ LSG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 28.06.2011 – L5 AS 40/11 B ER, LSG Schleswig-Holstein, Beschluss v. 21.1.2011 – L 6 AS 190/11 B, mit Hinweis auf BT-Drs. 17/3404, S. 105

¹⁸ Erlass des MAIS NRW vom 15.03. 2016 II B 4 -7411.10

Folgende Stundenvergütungen gelten für Privatpersonen als angemessen und werden daher ohne weitere Prüfung anerkannt:

Unterricht durch

Schüler und Studierende: 10,00 €/60 Minuten

Studierende 12,00 €/60 Minuten

Einzelunterricht Lehrer: 17,00 €/60 Minuten

Gruppenunterricht Lehrer: 12,00 €/60 Minuten je Schüler

34.5.2 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule.

34.5.3 Verfahren

Die Leistungen der Lernförderungen werden nach § 34a Abs.1 SGB XII auf Antrag gewährt und nach § 34a Abs. 2 SGB XII durch Direktzahlungen an den Anbieter erbracht.

Lernförderung ist je Kind und je Fach gesondert zu beantragen. Hierzu sollte möglichst das Antragsformular nach Ziffer 34.8.4 verwendet werden, das alle zur Entscheidung notwendigen Angaben enthält. Der Antragsteller hat im Antrag anzugeben, wer die Lernförderung voraussichtlich durchführen wird, welche Qualifikation zur Durchführung der Lernförderung vorhanden ist, und welche Stundenvergütung geltend gemacht wird.

Die Schule bestätigt darauf die Notwendigkeit der zusätzlichen außerschulischen Lernförderung und das Vorliegen der für die Gewährung maßgeblichen Voraussetzungen. Sie spricht gleichzeitig eine Empfehlung aus,

- welcher Stundenumfang benötigt wird und
- ob eine Einzelförderung erforderlich oder eine Gruppenförderung ausreichend ist.

Sie gibt ferner eine ergänzende Stellungnahme ab, falls an die Qualifikation des Nachhilfelehrers besondere Anforderungen gestellt werden.

Bei Folgeanträgen ist eine Bescheinigung der Einrichtung bzw. der Person, bei der die Lernförderung durchgeführt worden ist, über die regelmäßige Teilnahme beizufügen. Außerdem ist darzulegen, warum der bewilligte Leistungsumfang nicht zur Beseitigung der Lerndefizite geführt hat bzw. weiterhin Lernförderung erforderlich ist.

Der mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragten Stelle obliegt auf der Grundlage dieser schulfachlichen Stellungnahme die Entscheidung über Art, Umfang und Höhe der zu bewilligenden Leistungen der Lernförderung nach § 34 Absatz 5 SGB XII. Sie erteilt eine Kostenzusage und übernimmt die Kosten nach Eingang der Rechnung an den Anbieter. Der Rechnung ist ein Leistungsnachweis beizufügen, in dem der Leistungsberechtigte bzw. bei Minderjährigen ein Erziehungsberechtigter unterschriftlich bestätigt, dass die Lernförderung im abgerechneten Umfang erbracht wurde.

Nachweispflichtig für das Vorliegen der genannten Anspruchsvoraussetzungen ist der/die Antragsteller/in. Wird von der Schule die für eine Entscheidung unerlässliche Bestätigung nicht ausgestellt, so muss davon ausgegangen werden, dass die Anspruchsvoraussetzungen hinsichtlich der Notwendigkeit nicht erfüllt sind bzw. in der Schule nach dem Schulrecht zusätzlich zum Unterricht vorgesehene Angebote vorgehalten werden beziehungsweise Hilfen installiert sind, die den Abbau der Defizite und das Erreichen des Klassenziels ermöglichen. In derartigen Fällen ist der Leistungsantrag daher abzulehnen.

Bestehen Zweifel an der Qualifikation des Nachhilfelehrers, kommt eine Leistungsbewilligung ebenfalls nicht in Betracht. In derartigen Fällen sind die Antragsteller aufzufordern, eine geeignete Person zu benennen.

34.6 Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung

34.6.1 Anerkennungsfähiger Bedarf

Nach § 34 Abs. 6 SGB XII werden die entstehenden Aufwendungen bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für Schüler und Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, als zusätzlicher Bedarf berücksichtigt. Im Rahmen der Mittagsverpflegung können die Kosten für die Mahlzeit übernommen werden. Getränke sind grundsätzlich von der Leistungsgewährung ausgenommen. Werden jedoch Wasser oder Tee in Karaffen oder großen Flaschen zum Essen gereicht, so können die hierfür entstehenden Kosten berücksichtigt werden, wenn sich auch die Selbstzahler an diesen Kosten beteiligen müssen.

Voraussetzung für die Anerkennung ist daher, dass die Mittagsverpflegung gemeinschaftlich eingenommen wird. Weiter besteht die organisatorische Anforderung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist.

Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn die Schule einen Dritten (z.B. einen Förderverein, einen Mensaverein, einen Kantinenpächter oder einen Cateringservice) mit der Leistungserbringung beauftragt.

Ein Eigenanteil wird nicht gefordert.

Leistungen nach § 34 Abs. 6 SGB XII sind gegenüber anderen Leistungen nachrangig.¹⁹ Leistungen nach dem SGB VIII gehen den Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB XII mit Ausnahme der Leistungen für die Mittagsverpflegung (§ 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII) vor.

34.6.2 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind

- Schülerinnen und Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule, und
- Kinder in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege.

Kinder und Jugendliche aus finanziell bedürftigen Familien, die an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen teilnehmen und keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, können hingegen im Rahmen des für die Zeit vom 01.08.2011 bis 31.07.2020²⁰ befristeten Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen unterstützt werden.²¹

34.6.3 Verfahren

Die Leistung ist gemäß § 34a Abs. 1 SGB XII zu beantragen und kann nach § 34a Abs. 2 SGB XII entweder als Sach- oder Dienstleistung, Direktzahlung an den Leistungsanbieter oder als Geldleistung erbracht werden. Die Leistungserbringung erfolgt im Bereich der StädteRegion Aachen grundsätzlich als Direktzahlung an den Anbieter.

¹⁹ Der vorrangige, zeitlich befristete Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ endete am 31.07.2011.

²⁰ RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales v. 12. Juni 2015 – V A 1 6004

²¹ RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales v. 13. Juli 2011 – V A 1 3928.7

Die Auszahlung erfolgt im Regelfall monatlich nach Vorlage einer Abrechnung. Hierbei sind sowohl Einzelabrechnungen als auch Sammelabrechnungen möglich, wobei Sammelabrechnungen die individuellen Aufwendungen für jedes Kind ausweisen müssen.

Nach § 34 Abs. 6 Satz 3 SGB XII ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet. Unter Berücksichtigung von Feiertagen und Schulferien ergeben sich in Nordrhein-Westfalen folgende Schultagszahlen:

Monat	2019	2020
Januar	19	19
Februar	20	20
März	21	22
April	12	12
Mai	21	19
Juni	17	17
Juli	10	0
August	3	14
September	21	22
Oktober	12	12
November	20	21
Dezember	15	16

Alternativ hierzu können die Leistungen aber auch pauschal als monatlicher Festbetrag mit den leistungsgewährenden Stellen abgerechnet werden. Die Kosten der Mittagsverpflegung sind dabei vom Anbieter auf der Basis eines durchschnittlichen Preises pro Mahlzeit und den Tagen im Schuljahr, an denen eine Mittagsverpflegung angeboten wird, zu ermitteln. Wird an allen Schultagen eine gemeinschaftliche Verpflegung angeboten, so können hier 200 Schultage pro Schuljahr bei der Berechnung zu Grunde gelegt werden. Der Jahresbedarf ist dann gleichmäßig auf 12 Monate aufzuteilen und wird dann als monatlicher Betrag für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen übernommen.

Für die Kindertageseinrichtungen und die Tagespflege ist die pauschale Festbetragsregelung analog mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Schultage pro Jahr die jeweiligen Öffnungstage der Kindertageseinrichtung/die Betreuungstage in der Tagespflege pro Jahr bei der Berechnung zu Grunde gelegt werden. Wird an allen Öffnungs-/ Betreuungstagen eine Mittagsverpflegung angeboten, so können hier auch pauschal 240 Tage/Jahr veranschlagt werden.

Da Kindern in Ganztagschulen oder Ganztagsangeboten der OGS auch in den Ferien eine Mittagsverpflegung gewährt wird, werden die zusätzlich in Anspruch genommenen Betreuungstage bei der Berechnung berücksichtigt. Sind in der Pauschale bereits mehr als 200 Tage angerechnet worden, dann erfolgt keine zusätzliche Spitzabrechnung für die Ferientage. Sind 200 Tage bei der Pauschale berücksichtigt worden, so können die Ferientage zusätzlich spitz abgerechnet werden.

Die Pauschale kann für die Dauer des Bewilligungszeitraums als monatliche Vorauszahlung an den Anbieter erbracht werden. Diese hat jedoch unter dem Vorbehalt der Rückforderung, falls und soweit die Anspruchsvoraussetzungen nicht (mehr) vorliegen sollten, zu erfolgen. Überzahlungen sind grundsätzlich zu erstatten oder zu verrechnen. Eine Spitzabrechnung erfolgt grundsätzlich nicht. Eine Ausnahme hiervon liegt nur dann vor, wenn die Leistungsvoraussetzungen entfallen (z.B. Ausscheiden aus dem Leistungsbezug, keine weitere Teilnahme am Mittagessen).

Auch wenn die Leistungserbringung im Bereich der StädteRegion Aachen zwar grundsätzlich als Direktzahlung an den Anbieter erfolgt, kann unter den Voraussetzungen des § 34b SGB XII eine nachträgliche Erstattung der Aufwendungen für die Mittagsverpflegung an die Eltern erfolgen, wenn diese bereits in Vorleistung getreten sind, weil der Anbieter Barzahlung verlangt oder die Einhaltung der Form- und Verfahrensvorschriften - insbesondere die unmittelbare Abrechnung mit dem Anbieter - eine Bedarfsdeckung nicht ermöglicht bzw. unverhältnismäßig erschwert. Dies kommt insbesondere bei individuell nutzbaren Versorgungsangeboten in Betracht, deren Inanspruchnahme durch Barzahlung, Verzehrbons oder aufladbare digitale Verzehrkarten abgerechnet werden. Im Falle von Kostenerstattungen an den Leistungsberechtigten sind anhand geeigneter Belege, wie zum Beispiel Kassenbons, Quittungen, monatlichen Verzehrkarten-Abrechnungen oder entsprechenden Teilnahmebescheinigungen der Schulen, die Inanspruchnahme der Mittagsversorgung und die geltend gemachten Mehraufwendungen zu belegen. Sind Eltern nicht in der Lage, für die Kosten in Vorleistung zu gehen (z.B. wenn Kosten für mehrere Kinder gleichzeitig aufzubringen sind), kann ausnahmsweise auch eine Geldleistung im Voraus erbracht werden, um die Teilnahme des Kindes/der Kinder an der gemeinsamen Mittagsverpflegung zu ermöglichen.

34.7 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

34.7.1 Anerkennungsfähiger Bedarf

Leistungen zur Deckung des Bedarfs nach § 34 Abs. 7 SGB XII dienen unmittelbar dazu, den Anspruch auf gesellschaftliche Teilhabe im Rahmen des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums zu erfüllen. Durch gesonderte Berücksichtigung des Bedarfs soll Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen hergestellt werden. Ziel ist es, diese Kinder und Jugendliche stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und den Kontakt mit Gleichaltrigen zu intensivieren.

Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 € berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an

- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung, und
- Freizeiten.

Daneben können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an den oben genannten Aktivitäten stehen und es dem leistungsberechtigten im **begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet** werden kann, diese aus den Leistungen der Pauschale und dem Regelbedarf zu bestreiten (§ 34 Abs. 7 Satz 2 SGB XII). Damit kann die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen unterstützt werden, wenn aufgrund einer besonders begründeten Bedarfslage nachweisbar eine eigene Finanzierung nicht zumutbar ist. Dabei sind die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen auf das während

des Bezuges existenzsichernder Leistungen übliche Maß begrenzt. Dies kann insbesondere dann vorliegen, wenn ein Kind erstmalig eine förderfähige Aktivität im Sinne von § 34 Abs. 7 Satz 1 Nummer 1 bis 3 SGB XII ausüben möchte, dies ohne die vorherige Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen nicht möglich ist und keine Dispositionsfreiheit innerhalb des Regelbedarfs besteht. Die Übernahme von zusätzlichen Aufwendungen kann in der Regel nur einmalig erfolgen und ist auf max. 100 € beschränkt. Reine Ersatzbeschaffungen sind von dieser Ausnahmeregelung grundsätzlich ausgenommen.

Der in § 34 Abs. 7 Satz 1 SGB XII aufgeführte Katalog ist abschließend. Es sollen Aktivitäten gefördert werden, die durch ihren gemeinschaftlichen Charakter die soziale Bindungsfähigkeit fördern. Davon abzugrenzen und damit nicht berücksichtigungsfähig sind individuelle Freizeitgestaltungen, wie z.B. der Besuch von Kinos, Museen, Diskotheken oder Zoos. Ebenso sind Beiträge für ein schulisches Angebot, zum Beispiel für offene Ganztagschulen, von den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen nicht erfasst.

Die Leistung kann eingesetzt werden für:

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit: z.B. Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen, Kulturvereinen, Heimatvereinen, Jugendgruppen, Malgruppen, Theatergruppen, Chor, Tanzkreis, Kleinkind-Eltern-Gruppen
2. Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbaren Aktivitäten der kulturellen Bildung: z.B. Musikschule, Jugendkunstschule, sonstige kostenpflichtige Angebote von Volkshochschulen, Kindertagesstätten und Schulen, kommerziellen oder gemeinwohlorientierten Anbietern wie Sprach- oder Computerkurse, Workshops für Kinder und Jugendliche in Museen
3. Freizeiten: z.B. Ferienlager, Ferienspiele, Sommerkurse, Theaterworkshops, Veranstaltungen von Vereinen oder der örtlichen Jugendpflege

34.7.2 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

34.7.3 Verfahren

Die Leistungen werden auf Antrag gewährt. Bei der Antragstellung sind der Anbieter und das Angebot anzugeben.

Erfüllt der geltend gemachte Bedarf die Voraussetzungen hinsichtlich der gesellschaftlichen Teilhabe, ist die Leistung zu bewilligen. Von den Leistungsberechtigten ist anhand von geeigneten Belegen (z.B. Kontoauszug mit Abbuchung Mitgliedsbeitrag oder Mitgliedsbescheinigung eines Vereins) nachzuweisen, dass tatsächliche Aufwendungen gem. § 34 Abs. 7 Nr. 1 bis 3 SGB XII entstehen. Eine Leistungsgewährung scheidet nur dann aus, wenn sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Leistungsanbieter zur Erbringung der Leistung ungeeignet ist.

Die Leistungserbringung erfolgt im Bereich der StädteRegion Aachen als Geldleistung an den Leistungsberechtigten oder als Direktzahlung an den Anbieter. Soweit ein Nachweis über monatlich zu zahlende Beträge vorliegt, kann die Pauschale in Höhe von 15 € monatlich direkt an den Leistungsberechtigten ausgezahlt werden. Dies gilt auch dann, wenn der nachgewiesene Betrag geringer ist.

Monatlich anfallende Beträge, beispielsweise Mitgliedsbeiträge, Kosten für die Teilnahme an einer Freizeitmaßnahme oder Vergütungen für regelmäßigen Musikunterricht, können auf Wunsch für Leistungsberechtigte nach dem 3. Kapitel SGB XII für 12 Monate im Voraus erbracht werden, soweit eine entsprechende Fortdauer der Leistungsberechtigung nach dem

SGB XII wahrscheinlich ist. In diesen Fällen erfolgt eine Direktzahlung an den Anbieter. Anschließend ist bei laufenden Aufwendungen wieder eine pauschale Geldleistung möglich.

Beispiele:

- Der Jahresbeitrag für einen Sportverein beträgt 75 € und wird zum Jahresanfang im Voraus an den Verein gezahlt. Damit sind fünf Monate abgedeckt; anschließend wird die Pauschale an den Leistungsberechtigten gezahlt.
- Die Kosten einer Ferienfreizeitmaßnahme betragen 90 €. Eine Beendigung der Leistungsgewährung im folgenden halben Jahr erscheint nicht wahrscheinlich. Die Kosten werden übernommen; darüber hinausgehende Zahlungen erfolgen nicht.

Gewährt ein Leistungserbringer für Personengemeinschaften Ermäßigungen, z.B. in Form von besonderen Familientarifen, kann im Zweifelsfall für jede Person der Kopfanteil anerkannt werden.

Unter den in § 34b SGB XII aufgeführten Voraussetzungen kommt auch eine nachträgliche Erstattung der Aufwendungen an den Leistungsberechtigten in Betracht.

Sofern die Anerkennung von Bedarfen für Ausrüstungsgegenstände beantragt wird, ist eine Einzelfallentscheidung zu treffen, bei der dann die tatsächlichen Aufwendungen, höchstens aber 100 €, zu berücksichtigen sind²². Der Abschluss einer hierfür ggf. erforderlichen Mitgliedschaft oder die Teilnahme an einer institutionell organisierten Aktivität im Bereich der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ist entsprechend nachzuweisen.

Im Zeitraum der laufenden Leistungsgewährung nicht verausgabte Beträge können angespart werden. Durch eine Ansparung darf jedoch ein Höchstbetrag von 180 €, der einem Leistungsanspruch für maximal 12 Monate entspricht, nicht überschritten werden.

²²

Siehe 34.7.1